

Sonderstudienbedingungen bei Anrechnungen externer Leistungen

Stand: Januar 2017

Durch die Anrechnung externer Leistungen ändern sich die Rahmenbedingungen des Studiums. In den Sonderstudienbedingungen sind diese Änderungen und Ergänzungen festgehalten. Damit gelten die Regelungen der Sonderstudienbedingungen dort, wo diese von den Allgemeinen Studienbedingungen (AGB) und Konditionen laut Anmeldeformular abweichen. Alle Regelungen der Sonderstudienbedingungen werden dadurch Bestandteil des Studienvertrages.

Darüber hinaus enthalten die Sonderstudienbedingungen Erläuterungen zu prüfungsrechtlichen Regelungen, die für die Anrechnung externer Leistungen gelten.

Wirkung der prüfungsrechtlichen Anrechnung

Die prüfungsrechtliche Anrechnung einer externen Leistung befreit den Studierenden vom Erbringen des jeweiligen Kompetenznachweises (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Assignment etc.) und aller Studienleistungen des AKAD Moduls, für das die Anrechnung erfolgt. Eine Anrechnung kann bei der Immatrikulation nur dann vorgenommen werden, wenn die externen Prüfungsleistungen in Form einer **beglaubigten Kopie** des Zeugnisses oder einer anderen Leistungsbescheinigung der Prüfungsinstanz nachgewiesen sind. Vorab erteilte Auskünfte über mögliche Anrechnungen sind daher bis zum rechtsverbindlichen Nachweis der externen Leistungen nicht verbindlich.

Zeitpunkt der Prüfung von Anrechnungen

Werden externe Leistungen im Umfang von mehr als **5,0 ECTS** (Credits) angerechnet, reduzieren sich die Studiengebühren. Deshalb empfiehlt es sich, Anrechnungen **vor der Immatrikulation** zu beantragen. Nach Aufnahme des Studiums sind inhaltliche Anrechnungen nur noch dann möglich, wenn noch kein Prüfungsversuch für das betreffende AKAD Modul unternommen wurde. **Eine finanzielle Anrechnung ist nach der Immatrikulation nicht mehr möglich.**

Anrechnungen von nicht-akademischen Leistungen

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (nicht-akademische Leistungen) dürfen laut Landes-Hochschulgesetz angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung darf jedoch höchstens 50 Prozent der im Hochschulstudium zu erreichenden Credits ersetzen.

Anrechnungen von Bachelor- auf Masterstudiengänge

Leistungen aus einem Bachelorstudiengang können nur dann auf ein Masterstudium angerechnet werden, wenn der Bachelor mehr als 180 Credits umfasst. Der erbrachte Workload, die erworbenen Kenntnisse und die Inhalte des Bachelorstudiengangs müssen zudem weitestgehend dem Masterstudium entsprechen.

Bewertung angerechneter externer Leistungen

Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Vorgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Vergleichbare Notensysteme mit abweichenden Dezimalstellen werden zur nächsten in der Prüfungsordnung verwendeten Nachkommastelle gerundet. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird für die angerechnete Prüfungsleistung bei der Note der Vermerk „**bestanden**“ eingetragen. In diesem Fall erhöht sich der Einfluss der im AKAD Studium erworbenen Noten auf die Gesamtnote beim Studienabschluss.

Noten anrechenbarer Prüfungsleistungen, die an anerkannten ausländischen Hochschulen mit einem anderen Notensystem erbracht wurden, werden laut Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) anhand einer Umrechnungstabelle auf Grundlage der modifizierten Bayerischen Formel ermittelt.

Keine Wiederholung von Prüfungen angerechneter AKAD-Module

Eine angerechnete Prüfungsleistung stellt eine bestandene Modulprüfung im Sinne der Prüfungsordnung der AKAD University dar. Es ist daher nicht zulässig, bei AKAD an einer Prüfung für ein bereits angerechnetes Modul teilzunehmen, um eventuell eine bessere Note zu erreichen. Rechtswirksam durchgeführte Anrechnungen können grundsätzlich nicht mehr rückgängig gemacht werden, um die betreffende Prüfungsleistung doch noch an der AKAD University abzulegen.

Semestereinstufung nach Anrechnungen

Ein Leistungssemester der AKAD University umfasst 30 Credits (ECTS). Daher erfolgt je 30 angerechneter Credits eine Höherstufung um ein Leistungssemester.

Damit die Anrechnungen bei der Immatrikulation berücksichtigt werden können, legen Sie bitte zusammen mit dem Anmeldeformular eine Kopie des Anrechnungsbescheides vor.

Gründe für die Nichtanrechenbarkeit externer Leistungen

Werden Anrechnungen externer Leistungen abgelehnt, ist dies insbesondere auf einen oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Gründe zurückzuführen:

1. Die Inhalte und Kompetenzziele des AKAD Moduls sind nicht oder nur zum Teil durch externe Leistungen nachgewiesen.
2. Der Workload (Credits, Semesterwochenstunden) der externen Leistung ist wesentlich niedriger als für den AKAD Studiengang erforderlich.
3. Hochschulweiterbildung ohne Nachweis der Gleichwertigkeit zu Prüfungsleistungen eines regulären Studiengangs (Bachelor-, Master-, Diplomniveau).
4. Außerhochschulische Leistung ohne Nachweis der Gleichwertigkeit zu Prüfungsleistungen eines regulären Studiengangs (Bachelor-, Master-, Diplomniveau).
5. Inhalte der externen Prüfungsleistung sind nicht oder nur in zu geringem Umfang Bestandteil des AKAD Studiengangs.
6. Die Fachgebiete der externen Leistung entsprechen nicht den Anforderungen des AKAD Studiengangs.
7. Es handelt sich um eine Leistung von einer in Deutschland rechtlich nicht anerkannten ausländischen Hochschule.
8. Es handelt sich um eine Leistung von einer ausländischen Hochschule, die nach den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) nicht für Studiengänge deutscher Hochschulen angerechnet werden darf (fehlende Bologna-Konformität u. ä.).
9. Die Inhalte der erbrachten Leistung entsprechen nicht mehr den fachlichen Anforderungen.
10. Die Sprachenprüfung entspricht nicht der im AKAD Studiengang verlangten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
11. Leistung wurde nur auf Grund einer an der AKAD University nicht existierenden Notenausgleichsregelung der externen Hochschule bestanden. Im AKAD-Studiengang müssen alle anrechenbaren Teilleistungen für sich genommen bestanden sein.
12. Für das angefragte AKAD Modul wurden keine hochschuloffiziellen Nachweise zu Inhalten, Workload und Kompetenzzielen der entsprechenden Leistung an der externen Hochschule vorgelegt.
13. Die zur Anrechnung angefragte externe Leistung ist nicht durch eine rechtsverbindliche Leistungsbescheinigung (Notenspiegel, Transcript of Records o. ä.) der externen Hochschule nachgewiesen.
14. Durch die Anrechnung einer Leistung aus einem Bachelorstudiengang auf einen Masterstudiengang würde der vom Studenten insgesamt zu erbringende Workload die vorgeschriebene Untergrenze von 300 ECTS unterschreiten.
15. Sonstige im konkreten Einzelfall benannte Gründe.

Studiengebühren

Werden Prüfungsleistungen **vor der Immatrikulation** angerechnet reduzieren sich meist die Studiengebühren.

Die verbleibenden Studiengebühren werden, unter Berücksichtigung einer eventuellen Einstufung in ein höheres Semester, gleichmäßig auf die in der Standard- bzw. Sprintvariante noch zu absolvierenden Studienmonate (=Zahlmonate) verteilt. Wenn Studierende das Studium vorzeitig erfolgreich abschließen, d. h. vor Ablauf des Zahlungszeitraums, werden die Studiengebühren der restlichen Zahlmonate vorzeitig in einer Summe fällig. Die - laut gültiger Gebührenordnung - fälligen Prüfungsgebühren ändern sich durch eine Anrechnung nicht.

Rabatte bzw. Boni für Studierende z.B. auf Grund eines Kooperationsvertrages mit Ihrem Arbeitgeber, der Mitgliedschaft in Verbänden, Communities, für Bundeswehrangehörige u. ä. sind im Studienangebot nicht berücksichtigt. Bei Vorlage entsprechender Nachweise werden die jeweiligen Rabattsätze bzw. Boni auf die effektiv zu zahlenden Studiengebühren angerechnet (= Gesamtgebühr laut Anmeldeformular – Gebührenreduzierung auf Grund der Anrechnung).

Auswirkungen auf die kostenlose Betreuungsfrist

Erfolgt auf Grund der Anrechnungen externer Leistungen eine Einstufung in ein höheres Leistungssemester, verkürzt sich die laut Allgemeinen Studienbedingungen vorgesehene kostenlose Betreuungsfrist anteilig. Nur bei Einstufungen in das erste Leistungssemester bleibt die kostenlose Betreuungsfrist unverändert.

Beispiel für ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 Credits: Anrechnung von 30 Credits $\hat{=}$ 1 Leistungssemester $\hat{=}$ 1/6 der Studienmonate. Damit verkürzt sich die kostenlose Betreuungsfrist in der Standardvariante ebenfalls um 1/6 von 12 Monaten $\hat{=}$ 2 Monaten und in der Sprintvariante um 1/6 von 24 Monaten $\hat{=}$ 4 Monaten.

Teilnahme am Sprint-Bonussystem

Die Teilnahme am Sprint-Bonussystem ist im Falle von Anrechnungen ausgeschlossen, weil für die angerechneten Leistungen bereits eine Reduzierung der Studiengebühren gewährt wurde.

Bindungsfrist des Studienangebots

Da sich sowohl Prüfungsordnungen als auch Studiengebühren im Laufe der Zeit ändern können, ist ein Studienangebot mit Anrechnungen externer Leistungen nur zwei Monate, (= 60 Kalendertage) gerechnet ab dem Ausstellungsdatum, verbindlich. Nach Ablauf der 60-tägigen Bindungsfrist ist eine Immatrikulation zu den Konditionen des Studienangebots nur noch dann möglich, wenn zwischenzeitlich keine Änderungen der Prüfungsordnung und/oder der Studiengebühren eingetreten sind.

Sollten sich weitere Fragen zu Anrechnungen generell bzw. zu individuellen Bescheiden der Anrechnungsstelle der AKAD University ergeben, wenden Sie sich bitte an das AKAD-Beratungsteam unter der Rufnummer 0800/2255888 (gebührenfrei) oder per Mail an beratung@akad.de.

Ansprechpartner für bereits immatrikulierte Studenten sind die jeweiligen Betreuer des Betreuungsteams der AKAD University.

Studentenamt der AKAD University
Bereich Anrechnungen

Stuttgart im Januar 2017